

16. Direktion der K. K. a. priv. Bränn-Rositzer Eisenbahn zu Bränn.
17. Direktion der K. K. priv. Buschtöhrader Eisenbahn zu Prag.
18. *Herzogl. Betriebs-Verwaltung der Göthen-Vernburger Eisenbahn zu Göthen.
19. Verwaltungsrath der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.
20. Verwaltungsrath der K. K. priv. Galizischen Carl-Ludwig Bahn zu Wien.
21. Direktion der Glückstadt-Glindehorner Eisenbahn-Gesellschaft zu Glückstadt.
22. Verwaltungsrath der K. K. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft zu Wien.
23. Direktion der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Gesellschaft zu Hamburg.
24. *Königl. Hannov. General-Direktion der Eisenbahnen u. Telegraphen zu Hannover.
25. Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu Mainz, für a) die Hessische Ludwigsbahn, b) die Main-Rhein Bahn.
26. Direktion der a. v. Kaiser-Ferdinands Nordbahn zu Wien.
27. Verwaltungsrath der K. K. priv. Kaiser-Franz-Josef Orientbahn zu Wien.
28. Verwaltungsrath der K. K. priv. Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu Wien.
29. Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zu Köln.
30. Direktion der Kurfürst Friedrich-Wilhelms Nordbahn zu Kassel.
31. Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Kompagnie zu Leipzig.
32. Verwaltungsrath der K. K. priv. Lomb.-Venezianischen und Centr.-Italien, Eisenbahn-Gesellschaft zu Wien.
33. Direktorium der K. priv. Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft (Nürnberg-Fürth) zu Nürnberg.
34. Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft zu Lübeck.
35. Direktorium der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft zu Magdeburg.
36. Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zu Magdeburg.
37. Direktorium der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Magdeburg.
38. *Direktion der Main-Neckar Eisenbahn zu Darmstadt.
39. *Central-Direktion der Main-Weser Bahn zu Kassel.
40. Direktion der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Schwerin.
41. Direktorium der Reiffe-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft zu Breslau.
42. *Königl. Preuß. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin.
43. Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft zu Glogau.
44. *Königl. Preuß. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau, für a) die Oberschlesische und Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, b) die Stargard-Posener Eisenbahn.
45. *K. K. Oesterreichisches Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zu Wien für die Oesterreichische südliche Staats-Eisenbahn.
46. Verwaltungsrath der K. K. priv. Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu Wien, für a) die nördliche, b) die südliche, c) die Wien-Ken-Szönyer Bahn.
47. Direktion der Oypeln-Tarnowitzer Eisenbahn zu Breslau.
48. *Königl. Preuß. Direktion der Ostbahn zu Bromberg.
49. Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rh. für a) die Pfälzische Ludwigsbahn, b) die Pfälzische Maximiliansbahn.
50. Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Köln.
51. Verwaltungsrath der Nassauischen Rhein- und Lahn-Eisenbahn-Gesellschaft zu Wiesbaden.
52. *Königl. Preuß. Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn zu Kreuznach.
53. *Königl. Preuß. Direktion der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken.
54. *Königl. Sächsisches Finanz-Ministerium, Abtheilung für öffentliche Arbeiten und Verkehrsmittel, zu Dresden für die Königl. Sächsische a) Niedererzgebirgische, b) Obererzgebirgische, c) Sächsisch-Bayerische, d) Sächsisch-Böhmische, e) Sächsisch-Schlesische Staats-Eisenbahn.
55. Verwaltungsrath der K. K. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn (Reichenberg-Bardubitz) zu Wien.
56. Verwaltungsrath der Tauern Eisenbahn-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.
57. Verwaltungsrath der K. K. priv. Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft zu Wien.
58. Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Erfurt, für a) die Thüringische, b) die Werra-Eisenbahn.
59. *Königl. Preuß. Direktion der Westphälischen Eisenbahn zu Münster.
60. *Königl. Preuß. Direktion der Wilhelmshafen zu Ratibor.
61. *Königl. Württembergische Zentralbehörde für die Verkehrs-Anstalten zu Stuttgart.

Die 19 mit einem * bezeichneten Verwaltungen sind Staatsbehörden.

5. Vorschriften für den Personen- u. Verkehr. Das von uns nach den Münchener Generalversammlungs-Beschlüssen redigirte Vereins-Reglement für den Personen- u. Verkehr hat nicht die Zustimmung aller Verwaltungen erhalten. Die dagegen erhobenen Erinnerungen haben wir der betreffenden Kommission mitgetheilt. Die aus deren Berathungen hervorgegangene neue Redakzion ist Gegenstand der diesjährigen Tagesordnung (Nr. III).

6. Reglementarische Bestimmungen für den Güterverkehr.

a) Der in der Münchener Generalversammlung gefasste Beschluß, daß sämtliche dem Vereine angehörende Verwaltungen verpflichtet seyn sollen, alle Vereins-Frachtbrief-Formulare anzunehmen, welche mit dem Stempel einer Vereins-Verwaltung versehen sind, ist von einer Verwaltung nicht, von mehreren aber in dieser Allgemeinheit nicht genehmigt worden, indem letztere eine Verpflichtung zur Annahme aller mit dem Stempel einer Vereins-Verwaltung versehenen Vereins-Frachtbrief-Formulare nicht übernehmen wollen, dagegen bereit sind, an den Anschluß-Stationen die mit dem Stempel der Nachbarbahnen versehenen Frachtbriefe anzunehmen, resp. mit den betreffenden Verwaltungen über die gegenseitige Annahme derselben sich zu verständigen. Da durch ein Verfahren in diesem Sinne der beabsichtigte Zweck, dem Publikum an Orten, wo sich Stationen mehrerer Eisenbahnen befinden, eine Bequemlichkeit zu gewähren, vollständig erreicht wird, so erlauben wir uns, an Stelle des Vorstehenden folgenden Beschluß in Vorschlag zu bringen: „An Orten, wo Güter-Expeditionen verschiedener Bahnverwaltungen sich befinden, werden Frachtbriefe, welche mit dem Stempel einer dieser Verwaltungen versehen sind, von jeder Güter-Expedition dieses Orts angenommen.“

b) Der ferner in der Münchener Generalversammlung gefasste Beschluß: bei frankirten Sendungen Nachnahmen nicht zuzulassen, ist von einigen Verwaltungen gar nicht, von andern nur bedingungsweise genehmigt worden. Die Erklärungen der dissentirenden Verwaltungen haben wir der betreffenden Kommission zur weiteren Berathung vorgelegt. Diefelbe wird der diesjährigen Generalversammlung Bericht erstatten, zu welchem Behuf wir diese Angelegenheit unter Nr. II. 2 in die Tagesordnung aufgenommen haben.

c) Der vorjährige Generalversammlungs-Beschluß, betreffend die Verpflichtungen der Bahnverwaltungen bei Uebernahme von Gütern, welche mit Begleitschein befördert werden, ist von den Verwaltungen, welche dem Norddeutschen Verbands angehören, nicht genehmigt worden. Da in dem Bericht der Zoll-Kommission, welcher in der diesjährigen Generalversammlung zur Berathung gelangen wird (Nr. VI der Tagesordnung), auch hinsichtlich des Begleitschein-Wesens (Nr. II des Berichts) eine Abänderung des gegenwärtigen Verfahrens beantragt worden, so dürfte es von dem Resultat jener Berathung abhängig zu machen seyn, ob und in welcher Weise die weitere Verfolgung des Gegenstandes statzufinden hat.

d) Der zu Nr. II. 5 der vorjährigen Tagesordnung gefasste Beschluß der Münchener Generalversammlung: „Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muß der Frachtbrief auf der Adresse die bestimmte Hinweissung auf den einen oder andern Weg enthalten. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versand-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmäßigsten erscheint,“ hat die Zustimmung sämtlicher Verwaltungen nicht erlangt. Die Königl. Hannoverische General-Direktion der Eisenbahnen und Telegraphen hat erklärt, den Beschluß „aus bewegenden Gründen“ ablehnen zu müssen. Die Verwaltungen der Berlin-Potsdam-Magdeburger und Magdeburg-Halberstädter Bahnen erklären, der Versand-Expedition die Befugniß nicht einräumen zu können, den Weg gegen den Willen von vielleicht drei oder vier hinterliegenden Bahnen endgültig zu bestimmen. Die Direktion der a. v. Kaiser-Ferdinands Nordbahn erklärt, dem Beschlusse nur dann zustimmen zu können, wenn zwischen „Versand-Expedition“ und „auf Gefahr“ der Sach eingeschaltet wird: „wenn nicht eigene Uebertommen über die Dirigirung der Güter zwischen zwei oder mehreren Bahn-Verwaltungen bestehen, welche die einzuschlagende Route bestimmen.“ Diese Angelegenheit muß zur nochmaligen Berathung an die Kommission zurückgehen.

7. Güter-Tarifwesen. Damit bei Ausführung der in der Münchener Generalversammlung gefassten Beschlüsse hinsichtlich der Bezeichnung der Tarifklassen und der Redakzion der Güter-Tarife Seitens aller Vereins-Verwaltungen ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, haben wir dieselben in unserm Zirkular vom 28. Juni d. J. auf alle diejenigen Punkte aufmerksam gemacht, welche bei der neuen Redakzion der Tarife zu berücksichtigen sind. Auch haben wir es veranlaßt, daß an Stelle des bisherigen gegenseitigen Austausch der Tarife, wie von der Generalversammlung beschlossen worden, uns eingeschendet und von der Centralstelle aus an die einzelnen Verwaltungen vertheilt werden. Bis jetzt ist nur von einer Verwaltung der im Sinne jener Beschlüsse redigirte Güter-Tarif hier eingegangen. Hoffentlich werden die andern bald nachfolgen. Eventuell werden wir nach der Generalversammlung diese Angelegenheit wieder in Anregung bringen.

8. Vereinskarten-Wesen. Die in der Münchener Generalversammlung beschlossene außerordentliche Revision des Freikarten-Reglements hat stattgefunden. Die Kommission wird den Entwurf des neuen Reglements der Generalversammlung zur weiteren Beschlußnahme vorlegen. Die Freikarten-Vertheilungsliste haben wir, wie gewöhnlich, unterm 1. April d. J. von Neuem redigirt und an die Vereins-Verwaltungen vertheilt. Von den ausgegebenen Vereinskarten sind bis jetzt zehn verloren gegangen. Es hat in jedem einzelnen Falle das übliche Kassations-Verfahren stattgefunden.

9. Konstrukzion eiserner Gitter- u. Brücken. Die Vervielfältigung der Zeichnungen von eisernen Gitter- und Blechbrücken ist noch nicht zur